



Ausschuss für Kommunalpolitik

47. Sitzung (öffentlich)

6. Dezember 2013

Düsseldorf – Haus des Landtags

9:30 Uhr bis 10:20 Uhr

Vorsitz: Christian Dahm (SPD)

Protokoll: Günter Labes

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

- 1 Entwurf einer Verordnung über die Festsetzung des
Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Niederrhein
(Fluglärmschutzverordnung Niederrhein – FluLärmNiederrheinV) 5**

Vorlage 16/1433

In Verbindung mit:

**Entwurf einer Verordnung über die Festsetzung des
Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Niederrhein
(Fluglärmschutzverordnung Niederrhein – FluLärmNiederrheinV)**

Vorlage 16/1437

Der Ausschuss stimmt ohne Aussprache einstimmig der
Verordnung Vorlage 16/1433 zu.

- 2 Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der
Gewerberechtsverordnung – GewRV 6**

Vorlage 16/1432

In Verbindung mit:

Nordrhein-Westfalen darf nicht Hort der Geldwäsche werden – Kommunen dürfen mit der Kontrolle des Geldwäschegesetzes nicht überfordert werden

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/2633

Der Antrag der CDU-Fraktion wird mit den Stimmen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen von CDU, FDP und Piraten abgelehnt.

Der Ausschuss stimmt der Verordnung Vorlage 16/1432 mit den Stimmen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen bei Stimmenthaltungen von CDU, FDP und Piraten zu. – Damit ist der Ausschuss für Kommunalpolitik gehört worden.

3 Kommunen fair behandeln – NRW braucht eine verlässliche und transparente Informationsgrundlage zum kommunalen Finanzbedarf 7

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/2883
APr 16/320 (Protokoll der Anhörung)

Der Antrag der FDP-Fraktion Drucksache 16/2883 wird ohne Debatte mit den Stimmen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen von CDU und FDP bei Stimmenthaltung der Piraten abgelehnt.

4 Gesetz zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften 8

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/3967

In Verbindung mit:

Kommunales Wahlrecht auch für Nicht-EU-Bürgerinnen und -Bürger

Antrag
der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/3244
APr 16/408 (Protokoll der Anhörung)

Der Änderungsantrag von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Piraten wird mit den Stimmen von SPD; Bündnis 90/Die Grünen und Piraten gegen die Stimmen von CDU und FDP angenommen.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/3967 wird unter Einschluss der zuvor beschlossenen Änderungen mit den Stimmen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Piraten gegen die Stimmen von CDU und FDP angenommen.

5 Bilanz für die Familie. Gute Rahmenbedingungen für ein familienfreundliches NRW – Familienförderung evaluieren und wirksamer gestalten

11

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/2118
Bericht
der Landesregierung
Vorlagen 16/987 und 16/1288

Der Ausschuss kommt überein, kein Votum gegenüber dem federführenden Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend abzugeben.

6 Zensus 2011 – Kommunale Klagen gegen den Einwohnerschwind?

12

Bericht
der Landesregierung
Vorlage 16/1447

Der Ausschuss kommt überein, dieses Thema in einer der nächsten Ausschusssitzungen nach Vorliegen des endgültigen Berichts erneut auf die Tagesordnung zu setzen.

7 Remscheider Handymaststeuer gescheitert? 13

Bericht
der Landesregierung
Vorlage 16/1441

Der Ausschuss nimmt den Bericht der Landesregierung ohne
Aussprache zur Kenntnis.

**8 Rücktrittsrecht für Bürgermeister und Landräte – Wie wird die
Möglichkeit für gemeinsamen Kommunalwahltermin 2014 genutzt? 14**

Der Ausschuss nimmt einen mündlichen Bericht entgegen
und wird sich nach Vorlage des schriftlichen Berichts in der
Januar-Sitzung erneut mit dem Thema befassen.

**9 Kommunale Demokratie stärken – Rahmenbedingungen für das
kommunale Ehrenamt weiter verbessern – Mehr Transparenz über
die Arbeit in den kommunalen Vertretungen schaffen! 16**

Antrag
der Fraktion der SPD,
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
der Fraktion der FDP und
der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/3426

Entschließungsantrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/3546

Der Ausschuss stimmt einstimmig der Einsetzung einer
solchen Kommission zu.

10 Verschiedenes 18

4 Gesetz zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/3967

In Verbindung mit:

Kommunales Wahlrecht auch für Nicht-EU-Bürgerinnen und -Bürger

Antrag
der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/3244

APr 16/408 (Protokoll der Anhörung)

Hinweis: Ein Änderungsantrag von SPD und Bündnis 90/Die Grünen und ein Änderungsantrag von den Piraten sind als Tischvorlagen – siehe Anlagen 1 und 2 – verteilt worden.

Frank Herrmann (PIRATEN) bittet darum, über den Antrag der Piraten heute nicht abzustimmen, da die Anhörung ergeben habe, dass es keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Antrag und das Kommunalwahlrecht für Nicht-EU-Bürger gebe. Andererseits erscheine momentan nicht erfolversprechend, über eine Bundesratsinitiative etwas zu erreichen. In Nordrhein-Westfalen könne aber ein solches Gesetz geschaffen werden. Der Änderungsantrag zum Gesetzentwurf werde zurückgezogen, da ein gemeinsamer Änderungsantrag angestrebt werde.

Michael Hübner (SPD) äußert, das Thema „Kommunales Wahlrecht für Nicht-EU-Ausländer“ solle im Rahmen der Verfassungskommission diskutiert werden. Aus den Ausführungen von Herrn Herrmann schließe er, dass sich die Piraten als Antragsteller dem vorgelegten Änderungsantrag von SPD und Bündnis 90/Die Grünen anschließen.

Jutta Velte (GRÜNE) führt aus, die Piraten hätten sehr intensiv darauf aufmerksam gemacht, dass in dem Gesetzentwurf der Landesregierung die Staatenlosen nicht berücksichtigt worden seien. Ihre Fraktion freue sich, dass dies geheilt werden könne. Mit dem vorgelegten Änderungsantrag befürworteten SPD und Grüne das Gesetz zur Weiterentwicklung der kommunalen Demokratie und glaubten, mit ihm notwendige Präzisierungen, deren Notwendigkeit sich aus dem Anhörungsverfahren ergeben habe, vorzunehmen. Das betreffe insbesondere die Einbeziehung von Menschen mit doppelter Staatsangehörigkeit und von Staatenlosen. Wichtig erscheine ihr, dass den Kommunen jetzt die Möglichkeit eröffnet werde, das Wahlverfahren in einer Weise zu gestalten, dass sie die Kommunalwahlbezirke gleichzeitig nutzen könnten für die

Wahlen zum Integrationsrat. Das entspreche einem politischen Ziel. Es gehe darum, die Wahlbeteiligung zu erhöhen und den Menschen die Möglichkeit zu geben, in einem Wahllokal zusammen mit der Kommunalwahl auch den Integrationsrat zu wählen. Die Kommunen könnten jetzt datenschutzrechtliche Bedenken dadurch beseitigen, indem sie in ihrer Satzung das Auszählungsverfahren festlegten. Theoretisch wäre es möglich, am nächsten Tag mit einem eigenen Wahlvorstand die Stimmen auszuzählen, sodass also die datenschutzrechtlichen Bedenken in Bezug auf den Integrationsrat ausgeschaltet wären.

Zum kommunalen Wahlrecht befürworteten die Grünen sehr stark, einen nordrhein-westfälischen Ansatz zu versuchen. Deswegen fände ihre Fraktion es gut, wenn das in der Verfassungskommission weiter beraten würde. Bis auf eine hätten alle im Landtag vertretenen Parteien in ihrem Wahlprogramm, dieses essentielle Recht irgendwann einmal umsetzen zu wollen. Vielleicht gelinge es, in Nordrhein-Westfalen einen eigenen Weg zu finden.

Sven Wolf (SPD) fragt, ob es aus Sicht des Ministeriums möglich erscheine, in einem Katalog Fragen und Antworten zusammenzustellen und diesen den Kommunen an die Hand zu geben, damit eine möglichst reibungslose Umsetzung zur nächsten Kommunalwahl stattfinden und die Wahl der Integrationsräte erfolgen könne.

André Kuper (CDU) erklärt, auch die CDU-Fraktion spreche sich für starke Partizipationsmöglichkeiten von Migrantinnen und Migranten aus. Aber seine Fraktion wolle auch eine starke kommunale Selbstverwaltung. Die CDU-Fraktion halte es für wenig sinnvoll, den Kommunen zentralistisch von Düsseldorf aus eine Lösung vorzuschlagen. Das bisherige Modell mit dem Grundsatz Integrationsrat aber mit der Wahlmöglichkeit auch für den Integrationsausschuss erscheine als ein gutes Modell. Aufgrund der Ergebnisse der Anhörung kündige er zum Plenum einen Änderungsantrag an.

MDgt Johannes Winkel (IM) teilt mit, das Ministerium werde nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens einen Katalog im Internet zur Verfügung stellen, um die wesentlichen beim Ministerium angekommenen Fragen und die Antworten darauf allgemein zugänglich zu machen. Darüber hinaus führe man Gespräche mit den Spitzenverbänden, mit den Kommunen und Geschäftsführungen der Integrationsräte, um bereits jetzt entstehende Fragen so frühzeitig wie möglich zu beantworten. Vonseiten des Ministeriums werde alles getan, um in organisatorischer Hinsicht die Integrationsratswahlen zu einem Erfolg werden zu lassen.

Vorsitzender Christian Dahm stellt fest, über den Antrag der Piraten Drucksache 16/3244 werde heute nicht abgestimmt; er werde zu einem späteren Zeitpunkt wieder behandelt. Der Änderungsantrag der Piraten zum Gesetzentwurf sei zurückgezogen worden. Der Änderungsantrag von SPD und Bündnis 90/Die Grünen werde nunmehr gleichzeitig auch von den Piraten gestellt.

Der Änderungsantrag von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Piraten wird mit den Stimmen von SPD; Bündnis 90/Die Grünen und Piraten gegen die Stimmen von CDU und FDP angenommen.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/3967 wird unter Einschluss der zuvor beschlossenen Änderungen mit den Stimmen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Piraten gegen die Stimmen von CDU und FDP angenommen.

2 Anlagen

Änderungsantrag

**der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein "Gesetz zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften" - Drucksache 16/3967 -

Die Fraktion der SPD und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragt, den Entwurf für ein "Gesetz zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften" wie folgt zu ändern:

Artikel 1 (Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen)

1.

In Artikel 1 Nummer 2 a) wird § 27 Absatz 3 Satz 1 wie folgt gefasst:

„Wahlberechtigt ist,

1. wer nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat.“

2.

In Artikel 1 Nummer 2 a) wird § 27 Absatz 3 Satz 3 wie folgt gefasst:

„Wahlberechtigte Personen nach Satz 1 Nummern 3 und 4 müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen.“

3.

In Artikel 1 Nummer 2 e) aa) wird § 27 Absatz 11 Satz 1 wie folgt gefasst:

„Für die Wahl zum Integrationsrat nach Absatz 2 Satz 1 gelten die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend; § 29 Kommunalwahlgesetz gilt entsprechend, soweit die Gemeinden keine abweichenden Regelungen treffen.“

Begründung:

Mit den Änderungen werden Anregungen und Hinweise aus der am 22. November 2013 in der gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Kommunalpolitik und des Integrationsausschusses durchgeführten öffentlichen Anhörung von Sachverständigen aufgegriffen.

zu Artikel 1 Nummer 2 a) (§ 27 Absatz 3 Satz 1)

Der Gesetzentwurf in seiner ursprünglichen Fassung hat den Begriff „Ausländer“ durch den Begriff „ausländische Staatsangehörigkeit“ ersetzt. Danach sollen nicht nur Ausländer wahlberechtigt sein, sondern alle Personen, die eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen, also auch alle Personen, die neben der deutschen auch eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen. Durch die Erfassung der Menschen mit doppelter Staatsangehörigkeit war jedoch nicht beabsichtigt, solche Menschen auszuschließen, die zwar unter den Begriff Ausländer fallen, jedoch keine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen. So ist nach der Definition des § 2 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes Ausländer jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist. Darunter fallen grundsätzlich auch Staatenlose. Durch die Ergänzung des § 27 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 wird diese Gruppe daher wieder in den Kreis der Wahlberechtigten aufgenommen. Dies entspricht der aktuellen Rechtslage, nach der „Ausländer“ wahlberechtigt sind.

zu Artikel 1 Nummer 2 a) (§ 27 Absatz 3 Satz 3)

Durch die in § 27 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 vorgenommene Ergänzung werden die Nummern 2 und 3 zu den Nummern 3 und 4.

zu Artikel 1 Nummer 2 e) aa) (§ 27 Absatz 11 Satz 1)

Nach dem Gesetzentwurf findet die Wahl der Mitglieder zum Integrationsrat am Tag der Kommunalwahl statt. Insbesondere vor dem Hintergrund, eine Steigerung der Wahlbeteiligung erreichen zu wollen, wäre es wünschenswert, dass die sowohl zur Kommunalwahl als auch zur Integrationsratswahl Wahlberechtigten ihre Stimme nicht in unterschiedlichen Wahllokalen und an unterschiedlichen Orten abgeben müssen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Stimmbezirke eine ausreichende Größe haben müssen, um das Wahlgeheimnis zu wahren. Würde man in jedem Wahlraum auch die Stimmabgabe zur Wahl des Integrationsrates ermöglichen, so bestünde die Gefahr, dass in Bezirken, in denen der Anteil der Wahlberechtigten zum Integrationsrat gering ist, das Wahlgeheimnis nicht gewahrt werden könnte. Eine Lösungsmöglichkeit für die Stimmabgabe zur Wahl des Integrationsrates in jedem Wahlraum oder zumindest jedem Wahlgebäude könnte darin liegen, die abgegebenen Stimmen aus verschiedenen Stimmbezirken nach dem Ende der Wahlhandlung zu einer ausreichenden Anzahl zusammen zu führen und sie durch einen eigens dafür bestellten Wahlvorstand auszählen zu lassen. Nach der derzeitigen Gesetzeslage ist aber nach § 27 Absatz 11 GO für die Wahl zum Integrationsrat § 29 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) anzuwenden. Nach § 29 Absatz 1 KWahlG erfolgt die Stimmenzählung unmittelbar im Anschluss an die Wahlhandlung durch den Wahlvorstand. Diese Voraussetzungen wären bei einer zentralen Auszählung nicht erfüllt. Daher sieht der Änderungsantrag vor, dass § 29 KWahlG mit der Maßgabe gilt, dass die Gemeinden hiervon abweichende Regelungen treffen können. Danach wären die Kommunen berechtigt, die abgegeben Stimmen zur Integrationsratswahl zusammenzuführen und zentral durch eigens dafür bestellte Wahlvorstände auszählen zu lassen, wenn sie entsprechende eigene Regelungen treffen. Den Kommunen wird so die Möglichkeit eröffnet, die konkrete Durchführung der Integrationsratswahlen, den Umständen vor Ort entsprechend, organisieren zu können.

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WahlperiodeDrucksache **16/Drnr**

22. November 2013

Änderungsantrag

der Fraktion der PIRATEN

zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

„Gesetz zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften“

- Drucksache 16/3967 -

Im Artikel 1 – Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – wird die Nummer 2a) wie folgt geändert:

„(3) Wahlberechtigt ist, wer
1. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, „

Wird geändert in

„(3) Wahlberechtigt ist, wer
1. keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, „

Begründung:

Laut Aussage des Innenministeriums hat die in der bisher Gesetzesfassung verwendete Formulierung „Ausländer“ die Staatenlosen Menschen mit berücksichtigt und ihnen sowohl aktives als auch passives Wahlrecht für die Integrationsräte gewährt.

Alleine in NRW leben derzeit 3872 Staatenlose von denen nur knapp 638 unter 18 Jahre alt sind.

Datum des Originals: datum/Ausgegeben: datum

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de
--

Durch die im vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung verwandte Formulierung „Wahlberechtigt ist wer eine ausländische Staatsbürgerschaft besitzt,“ würde den Staatenlosen ihr bisheriges Wahlrecht für die Integrationsräte entzogen werden. Durch die Änderung der Formulierung in „Wahlberechtigt ist wer keine deutsche Staatsbürgerschaft besitzt,“ ließe sich dieser Fehler beheben ohne auf die negativ konnotierte Begrifflichkeit „Ausländer“ zurückgreifen zu müssen.

Simone Brand
Monika Pieper
Dr. Joachim Paul

und die Fraktion